







— REGELPROFIL B-B M 1:200 —

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

für das Gelände

"OBEN AM REISWEILER WEG"

in der Gemeinde

HEUSWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBAUG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.5.1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch Herrn Architekt Lothar Maas, Heusweiler, Talstraße 44.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes.

1 Geltungsbereich	gemäß Plan = 5,7 ha
2 Art der baulichen Nutzung	
2. 1 Baugebiet	reines Wohngebiet (WR-§3 BNV)
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlage	(§ 3 BNV) Abs. 3
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschoße	gem. Plan
3.2 Grundflächenzahl	max. 0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	max. 0,5
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	gem. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	gem. Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 600 qm
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	gem. Plan, sowie Regelprofile und örtlicher Angabe
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 12 BBAUG gem. Plan
10 Verkehrsflächen	gem. Plan
11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gem. Plan, sowie Regelprofilen und örtlicher Angabe
12 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiegel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe, sowie Erholungsgebiete	gem. Plan

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBAUG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBAUG ausgelegen vom bis zum 15. Febr. 1972

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBAUG als Satzung vom Gemeinderat am 22. Febr. 1973 beschlossen.

Heusweiler, den 22. Febr. 1973
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBAUG genehmigt.
SAARLAND Saarbrücken, den 21.8.1973
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

Im Auftrage: Oberbaudirektor

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBAUG wurde am 5. Sept. 1973
ortsüblich bekannt gemacht.

Heusweiler, den 5. Sept. 1973
Der Bürgermeister:

ERLÄUTERUNGEN:

GRENZEN

FLURSTÜCKSGRENZE

GRENZE DES PLANBEREICHES

BAULINIEN:

STRASSENBEGRÄNZUNG -
OD. VORGARTENLINIE
MIT ZUFAHRT

ZWINGENDE BAULINIE
MIT ZUFAHRT

BAUGRENZE MIT ZUFAHRT

FREIFLÄCHEN

PRIVATE FREIFLÄCHEN IM BAUGEBIET

ÖFFENTLICHE VERKEHRSSFLÄCHEN

ORTSSTRASSEN - WEGE U. PLÄTZE

A) VORHANDENE STRASSEN

B) GEPLANTE STRASSEN

GEBAUDE

GESCHOSSZAHL

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

NUR EINZELHÄUSER ZUL.

REINES WOHNGEBIET

ENTWÄSSERUNGSRICHTUNG

DAUERKLEINGÄRten

I

GRZ. 0,4

GFZ. 0,5

△

WR

→

LANDKREIS SAARBRÜCKEN

HEUSWEILER

GELÄNDE „OBEN AM REISWEILER WEG“

FLUR 6

M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN

HEUSWEILER IM FEBR. 1970

DER ARCHITEKT:

Lothar Maas

Architekt AKS

6601 Heusweiler

Talstraße 44